

Prozessbeschreibung

Name des Prozesses	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, individuelle Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
Verantwortlich	Prorektor für Lehre, FPA-Vorsitzender, Modulverantwortliche/Lehrpersonen, Antragsteller, Prüfungsamt
Ziele des Prozesses	Verfahren zur Anrechnung von beruflich erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
Prozessbeschreibung	<p>Rechtlicher Rahmen</p> <p>a) Anrechnung von beruflich erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten: Landeshochschulgesetz, §35: <i>(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,</i> 2. <i>die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und</i> 3. <i>die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.</i> <p><i>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.</i></p>

Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.4	jr	QM-Board: 16.01.13, ZPA: 20.03.2013, 26.06.2013, 08.01.2014 Jr/19.01.2016	WiSe 15/16

Im [KMK-Beschluss vom 18.09.2009](#) sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:

Individuelle Anerkennung

Die Hochschule prüft anhand der von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen zu seiner Qualifikation, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall.

Homogene Bewerbergruppen: Pauschale Anerkennung

Bei homogenen Bewerbergruppen – z. B. im Rahmen von konkreten Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung – kann die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch pauschal erfolgen.

Für den Fall homogener Bewerbergruppen definieren die [HFU-Leitlinien](#) Richtlinien für eine Anerkennung. Die vorliegende Prozessbeschreibung definiert das Verfahren, welches für die individuelle Anerkennung zur Anwendung kommt. Die [durchgeführten Einzelfallprüfungen](#) werden dokumentiert.

b) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen: Landeshochschulgesetz, §35

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik

Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.4	jr	QM-Board: 16.01.13, ZPA: 20.03.2013, 26.06.2013, 08.01.2014 Jr/19.01.2016	WiSe 15/16

Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absätze 3 und 4 LBG bleibt unberührt. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

In den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Furtwangen ist die Anrechnung in §14 (Allgemeiner Teil der Bachelor-SPO) bzw. §13 (Allgemeiner Teil der Master-SPO) geregelt.

Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.4	jr	QM-Board: 16.01.13, ZPA: 20.03.2013, 26.06.2013, 08.01.2014 Jr/19.01.2016	WiSe 15/16

Beteiligte am Verfahren

- **Antragsteller:** Stellt die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Dazu gehören im Fall von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen insbesondere die Verordnung über die Berufsausbildung, die Rahmenprüfungsordnung, Prüfungsaufgaben usw. Bei Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen oder Studiengänge sind dies Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem die Studien- und Prüfungsleistungen bewertet wurden
- **Lehrperson/Modulverantwortliche Person:** Führt die Äquivalenzprüfung durch und schlägt eine Anrechnungsentscheidung vor. Dazu kann sie ein Anrechnungsgespräch mit dem Antragsteller durchführen
- **FPA-Vorsitzender bzw. im Falle der Bevollmächtigung durch den FPA der Studiendekan:** Informiert in einem Beratungsgespräch über den Ablauf des Verfahrens und Anrechnungsmöglichkeiten. Er bestätigt den Termin der Antragstellung. Der Antrag auf Anrechnung wird nach Stellungnahme und Unterschrift der Lehrpersonen/Modulverantwortlichen Person beim FPA-Vorsitzenden (bzw. Studiendekan) eingereicht. Er entscheidet auf Basis dieser Stellungnahmen über die Anrechnung. Im Falle der Anrechnung vermerkt es dies auf dem Antragsformular; im Falle einer (Teil-)Ablehnung erstellt er einen Ablehnungs- bzw. Teilanrechnungsbescheid, der an das Prüfungsamt weitergeleitet wird.
- **Prorektor für Lehre:** Widersprüche gegen Anrechnungsentscheidungen sind beim Prorektor für Lehre einzulegen. Er entscheidet über den Widerspruch
- **Prüfungsamt:** Verbuchung der Anrechnungen; anonymisierte Dokumentation der Einzelfallentscheidungen über die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen.

Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.4	jr	QM-Board: 16.01.13, ZPA: 20.03.2013, 26.06.2013, 08.01.2014 Jr/19.01.2016	WiSe 15/16

	<p>Fristen Fristen für die Einreichung des Antrags, für das Einlegen von Widersprüchen, für die Erstellung von Bescheiden usw. werden in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.</p> <p>Anrechnungseinheit Nur komplette Leistungsfeststellungen, die in der betreffenden Studien- und Prüfungsordnung der HFU ausgewiesen sind, können per Anrechnung durch extern erbrachte Leistungen ersetzt werden.</p>
Eingangsgrößen mit zugehörigen Prozessen	
Ausgangsgrößen mit zugehörigen Prozessen	Entscheidung über Anerkennung
Teilprozesse	
Dokumente	<p>Allgemeiner Teil Bachelor-SPO (§14), Allgemeiner Teil Master-SPO (§13)</p> <p>HFU-Leitlinien für die Anrechnung beruflicher Kompetenzen (homogene Bewerbergruppen)</p> <p>Individuelle Anrechnungen beruflicher Qualifikationen an der HFU: Durchgeführte Einzelfallprüfungen</p> <p>KMK-Beschluss vom 18.09.2009</p> <p>HIS: Die Entwicklung von Anrechnungsmodellen</p> <p>Handreichung „Inhalts-und Niveauvergleich“</p> <p>Anrechnungsantrag</p>

Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.4	jr	QM-Board: 16.01.13, ZPA: 20.03.2013, 26.06.2013, 08.01.2014 Jr/19.01.2016	WiSe 15/16

	Anrechnungsbescheid Widerspruchsbescheid Merkblatt zur Anrechnung	
Ablauf		
Nr.	Beschreibung	Wer?
1	Beratungsgespräch Der Antragsteller wird über den Ablauf des Verfahrens informiert. Es wird geprüft, welche Prüfungs- und Studienleistungen im individuellen Fall Anrechnungspotenzial zeigen	FPA-Vorsitzender (bei Bevollmächtigung durch den FPA Studiendekan)/Antragsteller
2	Anrechnungsantrag Der Antragsteller lässt sich den Termin der Antragstellung vom FPA-Vorsitzenden bestätigen. Der Antragsteller wendet sich mit einem ausgefüllten Anrechnungsantrag sowie den erforderlichen Nachweisen an die für die betreffende Studien-/Prüfungsleistung zuständigen Lehrpersonen/Modulverantwortlichen.	Antragsteller
3	Äquivalenzprüfung Die Lehrperson/Modulverantwortliche Person beurteilt die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse. Gleichwertigkeit ist dabei im Sinne von „Die Leistung ist gleich viel wert“ zu verstehen. Es geht also nicht um Gleichartigkeit im Sinne von „beide Leistungen sind völlig identisch“. Um die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse zu beurteilen, ist zu klären, <ul style="list-style-type: none"> • ob eine ausreichende inhaltliche Übereinstimmung vorliegt und • ob die entsprechenden Leistungen vom Niveau her gleichwertig sind 	Lehrperson (im Falle von Modulprüfungen Modulverantwortliche Person)

Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.4	jr	QM-Board: 16.01.13, ZPA: 20.03.2013, 26.06.2013, 08.01.2014 Jr/19.01.2016	WiSe 15/16

	<p>Eine Handreichung für den Inhalts- und Niveauvergleich finden Sie hier.</p> <p>Kann auf Basis der eingereichten Unterlagen keine Beurteilung zur inhaltlichen Übereinstimmung und zum Niveau vorgenommen werden, so kann die Lehrperson/ Modulverantwortliche Person den Antragsteller zu einem Anrechnungsgespräch einladen. Zweck dieses Anrechnungsgesprächs ist die Klärung, ob die Ausbildungsinhalte und das anzurechnende Modul in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Es darf keinen Prüfungscharakter haben.</p> <p>Die Lehrperson/Modulverantwortliche Person ergänzt das Antragsformular mit seiner Bewertung. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass keine vollständige Anrechnung der Prüfungs-/Studienleistung möglich ist, so muss diese Einschätzung begründet werden(→ Formulierungshilfen).</p> <p>Kann aus Sicht der Lehrperson/Modulverantwortlichen Person eine Anrechnung erfolgen, so schlägt sie/er eine Note (falls Note erforderlich) für die HFU-Leistung vor. Dabei wird die Note der extern erbrachten Leistung übernommen. Sollte die HFU-Leistung durch mehrere externe Prüfungsleistungen abgedeckt werden, wird die Note für das anzurechnende Modul aus den entsprechenden Noten der Prüfungsleistungen errechnet. Falls aus den eingereichten Unterlagen keine Note hervorgeht, wird die Note 4,0 vorgeschlagen.</p>	
4	<p>Anrechnungsbescheid</p> <p>Nach Bewertung und Unterschrift aller beteiligten Lehrpersonen/Modulverantwortlichen Personen legt der Antragsteller den Antrag dem FPA-Vorsitzenden/Studiendekan vor, der daraufhin er über die Anrechnung entscheidet. Im Falle einer Anrechnung aller beantragten Studien-/Prüfungsleistungen vermerkt er diese auf dem Antragsformular und leitet dieses an das Prüfungsamt und an den Antragsteller weiter.</p> <p>Im Falle einer Ablehnung auch eines Teils der beantragten Anrechnungen erstellt einen Ablehnungs- oder Teil-</p>	FPA-Vorsitzender/Studiendekan

Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.4	jr	QM-Board: 16.01.13, ZPA: 20.03.2013, 26.06.2013, 08.01.2014 Jr/19.01.2016	WiSe 15/16

	Anrechnungsbescheid (→ Formulierungshilfen) und sendet diesen an den Antragsteller und an das Prüfungsamt. Antrag, Bescheid und Anlagen (Notenspiegel) werden in die Akte des Studierenden aufgenommen.	
5	Verbuchung der Anrechnung und anonymisierte Dokumentation Bescheide über die Anrechnung werden anonymisiert an den Prorektor für Lehre weitergeleitet (Dokumentation der durchgeführten Einzelfallprüfungen)	Prüfungsamt
6	Widerspruchsverfahren Widersprüche gegen Anrechnungsentscheidungen sind beim Prorektor für Lehre einzulegen. Er entscheidet über den Widerspruch nach Einholung einer Stellungnahme durch den Fakultätsprüfungsausschuss, sofern der Fakultätsprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht selbst abgeholfen hat bzw. abhelfen will. Der Prorektor für Lehre erstellt den Widerspruchsbescheid und sendet diesen an den Antragsteller und an das Prüfungsamt. Der Widerspruchsbescheid wird anonymisiert in die Dokumentation der durchgeführten Einzelfallprüfungen aufgenommen.	Prorektor für Lehre
7	Ggf. Korrektur von verbuchten Anrechnungen	Prüfungsamt

Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.4	jr	QM-Board: 16.01.13, ZPA: 20.03.2013, 26.06.2013, 08.01.2014 Jr/19.01.2016	WiSe 15/16